

zung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendig ist — dem Antrag zusätzlich Karten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 oder 1 : 500 beizufügen. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lagerichtiger Darstellung enthalten.

(4) Auf den Karten gemäß den Absätzen 2 und 3 sind anzugeben:

- a) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- b) vorgesehene Standorte für betriebs- oder industriezweiggebundene Investitionen
- c) Grenzen des beantragten Bergbauschutzgebietes
- d) Grenzen der bergbaulichen Einwirkungen, des Grundwasserentzuges usw.
- e) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen, soweit diese von dem beantragten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- f) Name des Antragstellers und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(5) Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Rat des Bezirkes auf Verlangen weitere, für die Festsetzung des beantragten Bergbauschutzgebietes notwendige Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

#### § 5

(1) Der Rat des Bezirkes legt den Antrag auf Festsetzung eines Bergbauschutzgebietes dem Bezirkstag zur Beschlußfassung vor.

(2) Nach der Beschlußfassung durch den Bezirkstag übersendet der Rat des Bezirkes den Beschluß über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes

- a) dem Antragsteller
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

und legt entsprechend den volkswirtschaftlichen und territorialen Erfordernissen fest, welchen weiteren Betrieben, Organen und Einrichtungen der Beschluß zu übersenden ist.

#### § 6

(1) Der Rat des Bezirkes veranlaßt die öffentliche Bekanntmachung des festgesetzten Bergbauschutzgebietes.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung muß folgende Angaben enthalten:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung und Begrenzung des Gebietes, das zum Bergbauschutzgebiet erklärt wurde
- c) Name und Anschrift des Antragstellers sowie
- d) Name und Anschrift des Betriebes oder Organs, in dessen Interesse das Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde (im folgenden Bergbaubetrieb genannt), sowie einen Hinweis, daß dieser Bergbaubetrieb bergbauliche Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet abgibt.

#### § 7

(1) Der Bergbaubetrieb ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes topographische Übersichtskarten im Maßstab 1 : 25 000 — für Bergbauschutzgebiete, die kleiner als 10 ha sind, im Maßstab 1 : 10 000 oder 1 : 5 000 —

- a) dem Rat des Bezirkes
- b) dem Staatssekretariat für Geologie
- c) dem Ministerium für Nationale Verteidigung und
- d) der Obersten Bergbehörde

sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zu übersenden.

(2) Werden von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet dicht bebaute Gebiete betroffen, sind den im Abs. 1 genannten staatlichen Organen sowie den vom Rat des Bezirkes festgelegten Betrieben, Organen und Einrichtungen zusätzlich Karten im Maßstab 1 : 2 000, 1 : 1 000 oder 1 : 500 zu übersenden. Diese Karten müssen insbesondere die vorhandenen Bauwerke, Anlagen und Objekte in lagerichtiger Darstellung enthalten.

(3) Auf den Karten gemäß den Absätzen 1 und 2 sind anzugeben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Bezeichnung des Bergbauschutzgebietes und des zu schützenden mineralischen Rohstoffes oder des unterirdischen Speichers
- c) Bezirks- und Kreisgrenzen, Grenzen von Landschafts-, Natur- und Wasserschutzgebieten sowie von anderen Schutzzonen, soweit diese von dem festgesetzten Bergbauschutzgebiet berührt werden
- d) Grenzen des festgesetzten Bergbauschutzgebietes (gekennzeichnet durch schwarze Begrenzungslinien und rote Flächenfärbung oder rote Innenfarblinie)
- e) Zeitraum der voraussichtlichen bergbaulichen Nutzung der Bodenflächen
- f) Name des Bergbaubetriebes und Unterschrift des für die Anfertigung der Begründungskarten verantwortlichen leitenden Mitarbeiters des Betriebes.

(4) Der Bergbaubetrieb hat der Obersten Bergbehörde die Angaben für das Register der Bergbauschutzgebiete gemäß § 8 mitzuteilen, soweit diese Angaben weder im Beschluß des Bezirkstages über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes noch auf den Karten gemäß den Absätzen 1 bis 3 enthalten sind.

#### § 8

(1) Das vom Leiter der Obersten Bergbehörde geführte Register der Bergbauschutzgebiete enthält folgende Angaben:

- a) Nummer und Datum des Beschlusses über die Festsetzung des Bergbauschutzgebietes
- b) Name und Anschrift des Bergbaubetriebes und des ihm übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs
- c) Größe des Bergbauschutzgebietes (in ha) sowie der abbauwürdigen Vorräte oder der Speicherkapazität
- d) vorgesehene Abbau- oder Speichertechnologie sowie vorgesehener Abbau- oder Speicherzeitraum
- e) zu erwartende bergbauliche Einwirkungen auf die Tagesoberfläche
- f) Sonderregelungen, die der Bezirkstag bei der Festsetzung des Bergbauschutzgebietes getroffen hat.

(2) Für die Eintragung in das Register der Bergbauschutzgebiete sowie für die Anfertigung von Auszügen und Abschriften des Registers erhebt die Oberste Bergbehörde Verwaltungsgebühren.

(3) Der Leiter der Obersten Bergbehörde veröffentlicht jährlich eine Übersicht der registrierten Bergbauschutzgebiete mit Stand vom 31. Dezember des Vorjahres.

#### § 9

(1) Wird ein Bergbauschutzgebiet nicht mehr benötigt oder entfallen Voraussetzungen, unter denen ein Bergbauschutzgebiet festgesetzt wurde, ist der Bergbaubetrieb verpflichtet, beim Rat des Bezirkes unverzüglich die vollständige oder teilweise Aufhebung, die Änderung oder die Neufestsetzung des Bergbauschutzgebietes zu beantragen und zu begründen.

(2) Dem Antrag auf Aufhebung eines Bergbauschutzgebietes, das für den Abbau von Lagerstätten minera-